

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 01/2026

01
2026

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 14.01.2026

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 01 2

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2024

Lfd.Nr. 02 5

Bekanntmachung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd.Nr. 03 11

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 04 14

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 05 17

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2025

Lfd.Nr. 01

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2024

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2024

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

- a. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Gemeinde Senden seitens der beauftragten BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, als auch die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
- b. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 07.10.2025 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024, der Gemeinde Senden fest.
- c. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die etwaige Behandlung eines Jahresfehlbetrages.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.742.711,89 Euro wird durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage gedeckt.
- d. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2024.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.742.711,89 Euro ab.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2024 schließt mit einer Verringerung der liquiden Mittel in Höhe von -4.367.807,32 Euro ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2024 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	6.375.801,81		
1. Anlagevermögen	225.753.548,96	1. Eigenkapital	115.583.813,30
		<i>hiervon</i>	
		<i>1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</i>	<i>-1.742.711,89</i>
		2. Sonderposten	93.415.514,83
2. Umlaufvermögen	31.043.938,65	3. Rückstellungen	23.633.887,05
		4. Verbindlichkeiten	32.025.242,22
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	3.728.006,27	5. Passive Rechnungs- abgrenzung	2.242.838,29
	266.901.295,69		266.901.295,69

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2024** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2024 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 12.12.2025 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2024 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

48308 Senden, 14.01.2026



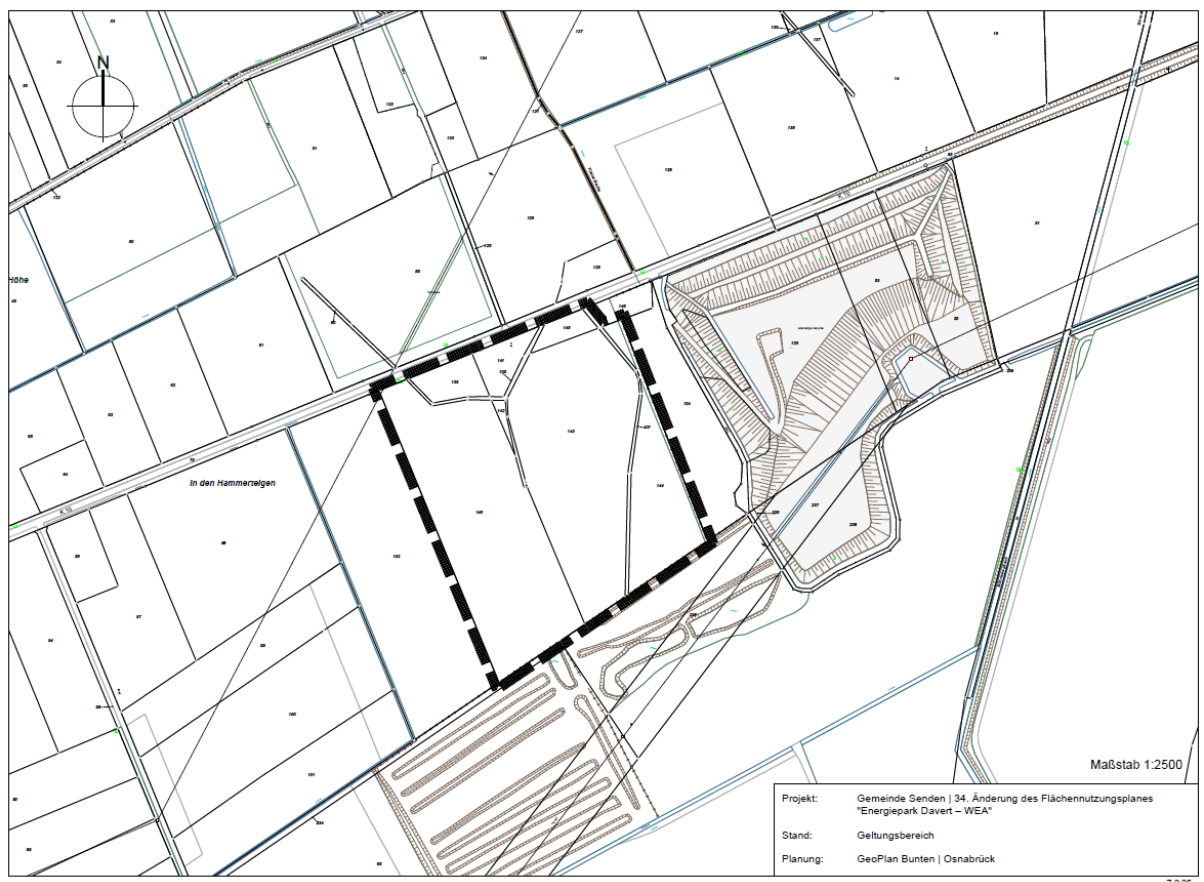
Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 02

Bekanntmachung

für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schaffen. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Windenergie)“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 30.09.2025 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 15.01.2026 bis zum 20.02.2026 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im

Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. Begründung und Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes:

In der Begründung wird die Planung unter anderem hinsichtlich der Belange einer klimaresilienten und nachhaltigen Entwicklung sowie des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt. Darüber hinaus werden Aspekte der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, des Bodenschutzes, der Emissionen und Immissionen, der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Altlasten, Alttablagerungen, Altstandorte, Kampfmittel und verkehrliche Erschließung berücksichtigt.

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan untersucht und bewertet unter anderem die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser Luft und Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, den Menschen und Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie deren Wirkungsgefüge analysiert. Ebenfalls dargestellt werden die prognostizierten Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Zudem wird eine Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gegeben und es werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie in Betracht kommende Planungsalternativen aufgezeigt. Zudem werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes:

a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Säugetierarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

b) Bericht zur avifaunistischen Untersuchung

- Themen: Artenschutz, insbesondere Brut- und Rastvogelerfassung

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere
- c) FFH- und SPA Verträglichkeitsvorprüfung „Davert“
- Themen: Beschreibung der Natura-2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet „Davert“)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere, Fläche, Boden und Pflanzen
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- a) Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.07.2025
- Themen: Militärische Richtfunkstrecken, Jet-Tiefflugkorridor
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Luft, Luftverkehrliche Belange
- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg vom 11.07.2025
- Themen: Bergbau
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 15.07.2025
- Themen: Archäologie
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Fläche, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- d) Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung West vom 16.07.2025
- Themen: Telekommunikationslinien, Richtfunkstrecken
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden
- e) Stellungnahme Bezirksregierung Münster vom 17.07.2025
- Themen: Hochwasserschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser, Boden

- f) Stellungnahme DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 17.07.2025
- Thema: Belange des Luftverkehrsgesetzes / Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Luft, Luftverkehrliche Belange
- g) Stellungnahme Gemeinde Ascheberg vom 22.07.2025
- Thema: FFH-Gebiet, touristische Attraktivität, Landschaftsbild
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Tier, Landschaft
- h) Stellungnahme Kreis Coesfeld Abt. 70 – Umwelt, Abt. 53 – Gesundheitsamt, Abt. 63 – Bauen und Wohnen, Abt. 66 – Straßenbau vom 29.07.2025
- Thema: Immissionsschutz, Habitatschutz, Artenschutz, Landschaftsbild, gesetzlicher geschützter Biotopschutz, Alternativenbetrachtung, Gesundheitsschutz/Abstände
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Tiere, Fläche, Wasser, Landschaft
- i) Stellungnahme DB AG – Immobilien vom 31.07.2025
- Thema: Abstand Freileitungen, Lärmschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Fläche, Mensch und seine Gesundheit
- j) Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld Abt. 4 – Betrieb und Verkehr vom 31.07.2025
- Thema: Sicherheit und Verkehr der Landesstraße 844
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche, Boden
- k) Stellungnahme Lippeverband vom 31.07.2025
- Thema: Wasserhaushaltsbilanz, Niederschlagswasser
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Wasser
- l) Stellungnahme Stadt Münster vom 31.07.2025
- Thema: Artenschutz, FFH-Verträglichkeit, Landschaftsbild
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere, Landschaft

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Az.: IV 622-00

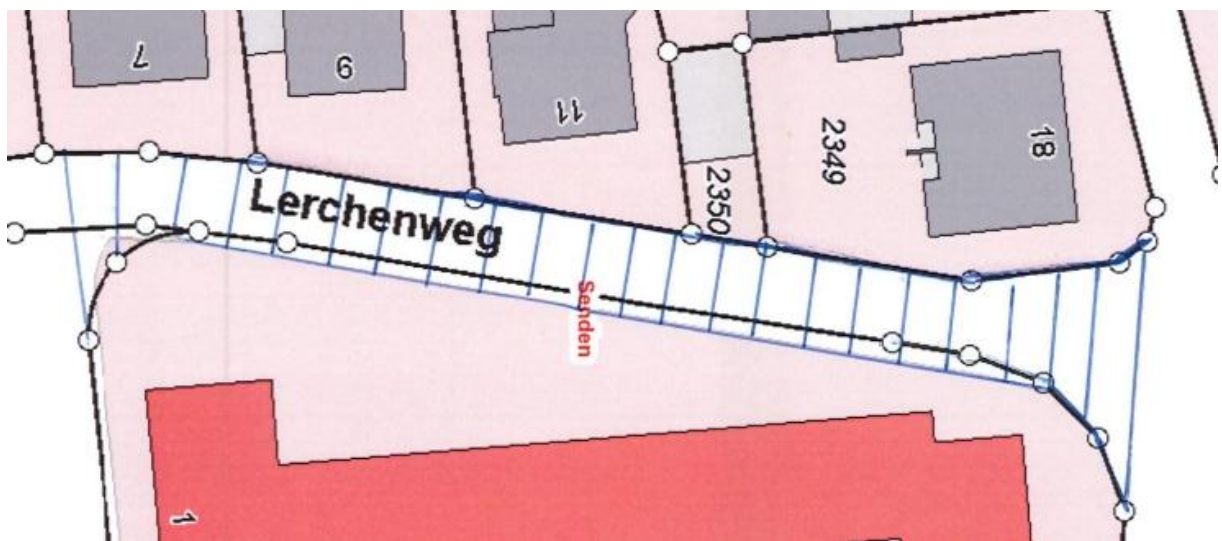
48308 Senden, den 14.01.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

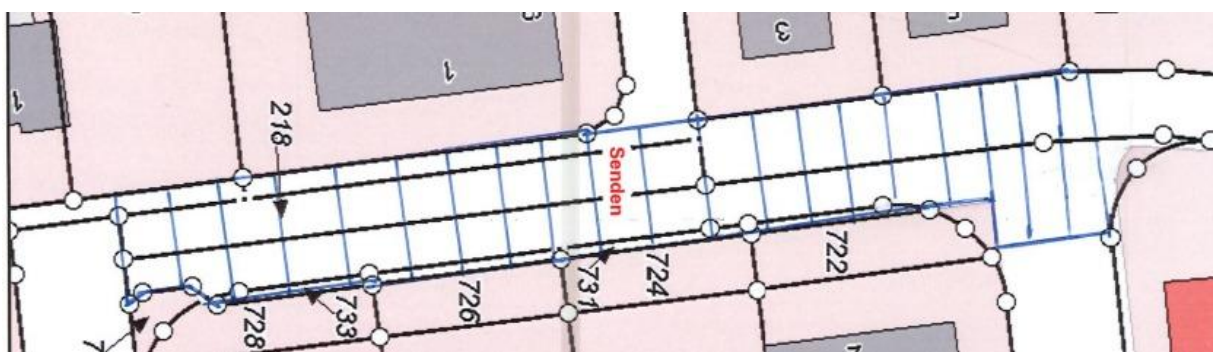
Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 03

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Lerchenweg“ zwischen Grüner Grund, Falkenstraße und Finkenstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 1 und 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung

in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

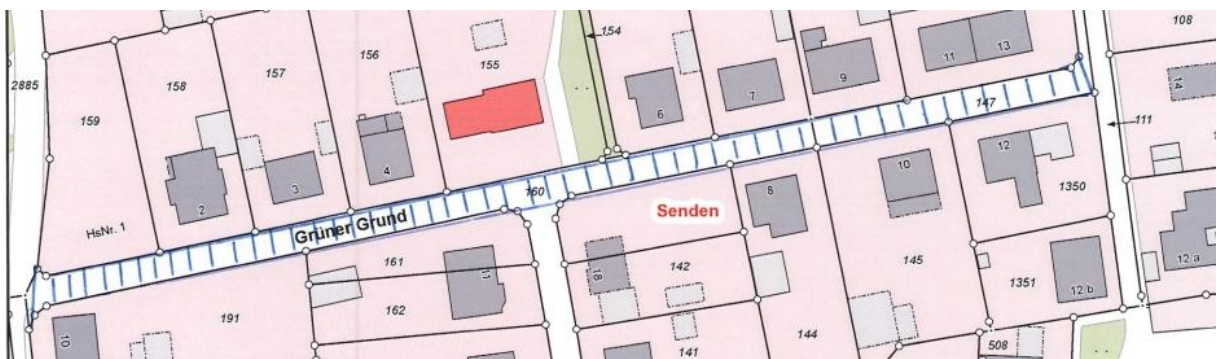
Senden, den 13.01.2026



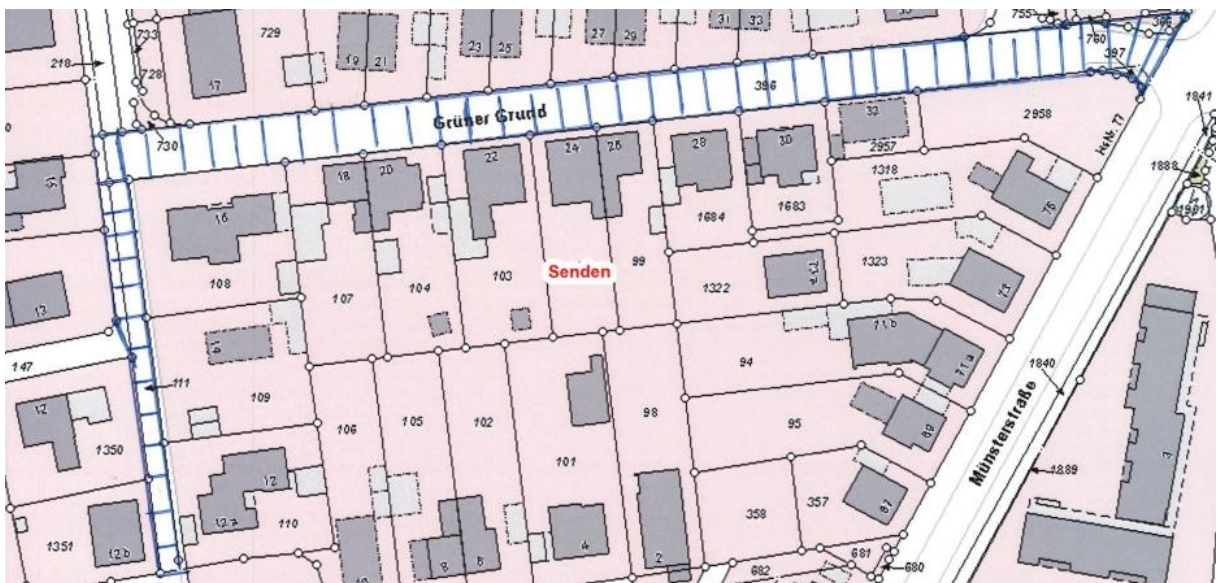
Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 04

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Grüner Grund“ zwischen Lerchenweg, Steverstraße und Münsterstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 und 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung

in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.01.2026



Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 05

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2025

In dem Monat Dezember 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Hundeleine
- 1 Schmuck/ Ohring
- 2 Herrenräder
- 1 Katze
- 1 E-Bike Damen
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- Diverse Schlüssel
- Diverse Dokumente
- Diverse Geldbörsen

Senden, 07.01.2026

i. A. Schäfer